



Richtlinien/Informationen für Mitglieder der Mädchenkantorei



§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien beschreiben das Ziel und den Verlauf der musikalischen Förderung innerhalb der Chöre der Mädchenkantorei an der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (genannt: HfKM Regensburg). Sie gelten ab dem Wintersemester 2019/2020. Überarbeitet zum Wintersemester 2025/26.

§ 2 Ziel der musikalischen Förderung

Das Ziel der musikalischen Förderung ist die frühzeitige Ausbildung von begabten Sängerinnen auf höchstem Niveau durch Hochschuldozenten, sowohl im chorischer als auch im stimmbildnerischer Hinsicht.

§ 3 Beginn und Dauer der musikalischen Förderung

- (1) Die musikalische Förderung kann ab dem Vorschulalter (ab 5 Jahren) begonnen werden, sie endet in der Regel mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Fällen kann sie auf Antrag bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums fortgeführt werden.
- (2) Die Aufnahme in die musikalische Förderung erfolgt jeweils zum Beginn eines Semesters an der HfKM Regensburg für mindestens ein Semester.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Für die Aufnahme in den Vorchor ist keine Eignungsprüfung erforderlich. Alle Bewerberinnen ab der Chorstufe „Nachwuchschor“ sowie „Kantorei“ haben ihre musikalische Begabung im Rahmen eines Vorsingens und eines Aufnahmegesprächs nachzuweisen.
- (2) Bei Nichtaufnahme in die Chöre kann das Vorsingen einmal zum nächsten Semester wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) Voraussetzung für die Fortsetzung der musikalischen Förderung ist die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme an den Proben der Chorgruppen, an den Stimmbildungseinheiten sowie an den Auftritten (Gottesdienste, Konzerte etc.) der Mädchenkantorei.

§ 5 Anforderungen der Eignungsprüfung

Nachwuchschor:	ein Lied eigener Wahl, diverse Übungen im Bereich Stimmbildung und Solmisation unter Anleitung der Chorleiterin, Gespräch
Kantorei:	zwei charakteristisch unterschiedliche Lieder eigener Wahl (mit Begleitung und a cappella), diverse Übungen im Bereich Stimmbildung und Solmisation unter Anleitung der Chorleiterin, Gespräch, Fragen zu einfachen musiktheoretischen Grundlagen

§ 6 Unterrichtsfächer und -zeiten

Die Sängerinnen im Vorchor erhalten Unterricht in Chorgesang, im Nachwuchschor und in der Kantorei in Chorgesang und zusätzlich in Stimmbildung.

Die Unterrichtszeiten richten sich grundsätzlich nach der Semestereinteilung der HfKM Regensburg. Abweichend von den 31 Wochen Unterrichtsverpflichtung für Vollstudierende werden für Mitglieder der

Mädchenkantorei 35 Unterrichtswochen pro Studienjahr (20 Unterrichtswochen im Wintersemester und 15 Unterrichtswochen im Sommersemester) mit wöchentlich 45 Minuten Chorgesang im Vorchor, 60 Minuten Chorgesang im Nachwuchschor und 90 Minuten Chorgesang in der Kantorei angeboten. Dazu kommen 30 Minuten Stimmbildungsunterricht, je nach Einteilung ein bis zwei Mal pro Monat. Diese Einteilung wird jeweils für einen Zeitraum von einem Semester im Voraus bekannt gegeben.

§ 7 Anspruch auf Leistungen/Unterricht

Die Förderung der Mädchenkantorei ist eine freiwillige Leistung der HfKM Regensburg, die diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten eingerichtet hat. Auf ihre Fortsetzung besteht kein Rechtsanspruch, die Aufnahme in die Mädchenkantorei und die Unterrichtszeiten gemäß § 6 sind neben einer bestandenen Eignungsprüfung auch von den finanziellen Möglichkeiten und personellen Kapazitäten der HfKM Regensburg abhängig. Im Rahmen des Unterrichts im Bereich Kinder- und Jugendchorleitung kann die Probenarbeit und/oder die Aufsicht gelegentlich auch von Studierenden übernommen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Semesters erfolgen. Um eine adäquate Planung des Chorjahres zu garantieren, bitten wir um entsprechende Bekanntgabe bis jeweils zum 15. Februar bzw. 31. Juli des Jahres.
- (2) Ist die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme an den Proben der Chorgruppen, an den Stimmbildungseinheiten sowie an den Auftritten (Gottesdienste, Konzerte etc.) der Mädchenkantorei nicht gewährleistet, kann nach einem Gespräch mit der Chorleitung die Mitgliedschaft umgehend beendet werden.
- (3) Erfolgt die Zahlung seitens des Mitgliedes nicht im Oktober oder März, besteht kein Anspruch auf eine weitere Leistung/Unterricht.
- (4) Endet die Mitgliedschaft in der Mädchenkantorei der HfKM Regensburg, erstellt diese auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung über den Zeitraum der musikalischen Förderung.

§ 9 Gebühren

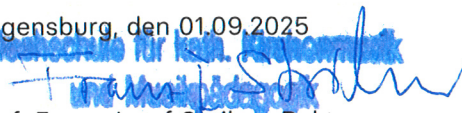
Vorchor	Chorgesang	10,-- €/mtl. für 10 Monate (Okt-Jul)
Nachwuchschor	Chorgesang und Stimmbildung in Kleingruppen	15,-- €/mtl. für 10 Monate (Okt-Jul)
Kantorei	Chorgesang und Stimmbildung in Kleingruppen	20,-- €/mtl. für 10 Monate (Okt-Jul)

Der Einzug erfolgt im Oktober für den Zeitraum Oktober-Februar, der Einzug im März für den Zeitraum März-Juli. Erfolgt die Zahlung seitens des Mitgliedes nicht im Oktober oder März, besteht kein Anspruch auf weiteren Unterricht.

Information:

- Bei besonderer Begabung ist die Übernahme in den Status eines Jungstudierenden (m/w/d) im Bereich Gesangs- oder Instrumentalunterricht (Violine, Violoncello, Querflöte, Blockflöte, Trompete, Posaune, Klavier, Orgel) möglich. Hierfür erfolgt eine separate Eignungsprüfung.
- Die HfKM bietet auch Bachelor- und Masterstudiengänge an.
Weitere Informationen unter: www.hfkm-regensburg.de

Regensburg, den 01.09.2025


Prof. Franz Josef Stoiber, Rektor


92058 Regensburg